

gerechtfertigte) Revision unterlassen wurde oder entgegen dem sozialen⁴⁰³ Zivilprozess nur begüterte Personen sie anzustrengen wagten. Auch der Zufall, dass eine Partei, die Revision einzulegen erwog, in der Nähe des Revisionsgerichts wohnte, durfte nicht massgebend sein. Deshalb wurde im Revisionsverfahren, das sich als Rechtsmittelverfahren in erster Linie gegen eine unrichtige rechtliche Beurteilung richtete und daher umso weniger einer mündlich-unmittelbaren Verhandlung bedurfte, *grundsätzlich* aufgrund der erst- und zweitinstanzlichen Akten, das heisst ohne mündliche Verhandlung entschieden. *Ausnahmsweise* aber konnte eine mündliche Verhandlung stattfinden.⁴⁰⁴

18. Ergebnis und Zusammenfassung

Am Gerichtshofverfahren der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 wurde deutlich, wie Klein dessen Vorschriften als Mechanismen in der zivilprozessualen Maschinerie auffasste [a]) und dass sich darunter besondere prozessökonomische und noch prozessökonomischere Mechanismen [b]) befanden. Die zentralen prozessökonomischen Mechanismen der Raschheit, Billigkeit und Effizienz des Gerichtshofverfahrens waren bei Klein aus einer längeren Entwicklung [c]) hervorgegangen und hatten durchaus Wandlungen durchgemacht. Das ständige Gegengewicht im Widerstreit mit der Prozessökonomie, wie es an den prozessökonomischen Mechanismen häufig auftrat und deutlich erkennbar war, bildete die Gründlichkeit [d]). Schliesslich zeigten sich als negative Befunde, dass wider Erwarten gewisse gemeinhin typisch prozessökonomische Themen bei Klein prozessökonomisch bloss beiläufig behandelt wurden [e]).

a) Vorschriften als Mechanismen in der zivilprozessualen Maschinerie

Aus seiner Auffassung eines zeitgemässen und fortschrittlichen Zivilprozessrechts heraus hatte Franz Klein die Vorstellung eines sozialen

403 Siehe oben unter § 3/II./2.

404 Zum vorangehenden Absatz Klein, Gesetzentwürfe, S. 72; Klein, Zivilprozeß, S. 302 und S. 424 f.